

### 3.5.2 GmbH mit Aufsichtsrat gemäß DrittelbG, Non-PIE

3.5.2	Rechtsform:	GmbH	„PIE“ oder „Non-PIE“:	Non-PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

#### Vorbemerkungen

Einführende Bemerkungen:		
<p>Die GmbH hat nur dann zwingend einen Aufsichtsrat, wenn eines der Mitbestimmungsgesetze (hier MitbestG oder DrittelbG) gilt.</p> <p>Unterfällt die GmbH dem Drittelbeteiligungsgesetz, besteht der Aufsichtsrat zwingend (mindestens) zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer.</p> <p>Wenn die GmbH kein Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entity“ – „PIE“) ist (weder kapitalmarktorientiert noch Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut) greifen die Regelungen der EU-Abschlussprüferverordnung nicht.</p>		
Anwendbare Rechtsvorschriften:	gelten:	Anmerkung:
Anwendung der Regelungen der <b>EU-AbschlussprüferVO</b>	<b>Keine Geltung für Non-PIE</b>	
Anwendung der Regelungen des <b>AktG zum Aufsichtsrat</b>	<b>unmittelbar</b>	<p><b>Die Regelungen des AktG zum Aufsichtsrat gelten auch für die GmbH mit Aufsichtsrat nach dem DrittelbG</b> (über die Verweisungen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG).</p> <p>Die hier infrage kommenden Regelungen, v.a. über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anforderungen an AR-Mitglieder (§ 100 AktG)</li> <li>▪ Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats, besondere Aufgaben eines Prüfungsausschusses und nicht (abschließend) delegierbare Vorbehaltsaufgaben des Gesamtaufichtsrats (§ 107 AktG)</li> <li>▪ Prüfung, Billigung und Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat (§§ 171, 172 AktG)</li> </ul> <p>sind deshalb zwingendes Recht. Die Kompetenzen des Aufsichtsrats (z.B. zur Feststellung des Jahresabschlusses) können aber durch den Gesellschaftsvertrag erweitert werden.</p>
Anwendung der Regelungen des <b>HGB über die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen</b>	<b>unmittelbar</b>	Die Regelungen des HGB über die gesetzliche Pflichtprüfung von Jahres- und Konzernabschluss (§§ 316 – 324 HGB) gelten.

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(1)</b>	<b>Auswahl des Abschlussprüfers</b> (Wechsel oder erneute Bestellung)
------------	---

<b>Sachverhalt:</b>		<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Überwachung der Auswahl des Abschlussprüfers:</b>			
neu	Prüfungsausschuss (bzw. Aufsichtsrat) hat die Auswahl des Abschlussprüfers zu überwachen.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F.	Neuregelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
<b>„Externe Rotation“ (Zwingender Wechsel des Abschlussprüfers):</b>			
	Keine Pflicht zur externen Rotation (Wechsel des Abschlussprüfers) für Non-PIE.		
<b>Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren:</b>			
	Kein verpflichtendes (formales) Auswahlverfahren bei (geplantem) Prüferwechsel für Non-PIE.		
<b>Beschränkungen bei der Prüferauswahl unzulässig:</b>			
neu	Verbot von Verträgen, die die Auswahl von Abschlussprüfern einschränken.	§ 318 Abs. 1b HGB n.F.*	Praxisrelevant ist v.a., dass damit sog. „Big-Four-Klauseln“ verboten sind. Derartige vertragliche Regelungen sind insoweit nichtig.

3.5.2	Rechtsform:	GmbH	„PIE“ oder „Non-PIE“:	Non-PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(2)	<b>Auswahlverfahren gemäß Artikel 16 EU-VO</b>
-----	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
<b>Zwingende Anwendung des Auswahlverfahrens</b>		
Kein verpflichtendes (formales) Auswahlverfahren bei (geplantem) Prüferwechsel für Non-PIE.		
<b>Kriterien des Auswahlverfahrens</b>		
<p>Wenn ein <b>freiwilliges (!) Ausschreibungsverfahren</b> durchgeführt wird, könnten die Kriterien von Art. 16 Abs. 3 entsprechend angewandt werden.</p> <p>Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat sollte auch bei Non-PIE „Herr des Verfahrens“ sein.</p>		<p>Für freiwillig durchgeführte Ausschreibungsverfahren dürften folgende Kriterien v.a. relevant sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufforderung beliebiger Abschlussprüfer zur Angebotsabgabe.</li> <li>b) Ausschreibungsunterlagen, die transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien enthalten.</li> <li>c) Frei gestaltbares Verfahren und Möglichkeit, im Laufe des Verfahrens direkt mit interessierten Bietern zu verhandeln.</li> <li>d) Aufnahme bestimmter Qualitätsstandards in die Ausschreibungsunterlagen, soweit deren Einhaltung gefordert ist.</li> <li>e) Beurteilung der Angebote anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien.</li> </ul>

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(3)</b>	<b>Empfehlung des Prüfungsausschusses</b>
------------	---

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Vorlage einer begründeten Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat:</b>		
Es besteht keine Pflicht eines Prüfungsausschusses, eine Empfehlung an den Aufsichtsrat abzugeben.		Auch bei Non-PIE sollte ein eingerichteter Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat gegenüber eine Empfehlung zur Wahl des Abschlussprüfers aussprechen.
<b>Auswahlverfahren als Grundlage der Empfehlung des Prüfungsausschusses</b>		
Kein verpflichtendes (formales) Auswahlverfahren bei (geplantem) Prüferwechsel für Non-PIE.		
<b>Erklärung des Prüfungsausschusses:</b>		
Es besteht keine Verpflichtung, im Rahmen einer freiwillig möglichen Empfehlung, gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine „Big-Four-Klausel“ (o.ä., Art. 16 Abs. 6 EU-VO) auferlegt wurde.		Das Verbot von Verträgen, die die Auswahl von Abschlussprüfern einschränken gilt gemäß § 318 Abs. 1b HGB n.F.* auch für Non-PIE.  Eine diesbezügliche Erklärungspflicht des Prüfungsausschusses gegenüber dem Aufsichtsrat besteht aber nicht.

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(4)</b>	<b>Wahl des Abschlussprüfers</b>
------------	----------------------------------

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Wahl durch die Anteilseignerversammlung</b>		
<p>Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung.</p> <p>Bei der GmbH sind abweichende gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Bestellungskompetenz möglich.</p>	<p>§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB</p> <p>§ 318 Abs. 1 Satz 2 HGB</p>	<p>Es besteht keine gesetzliche Pflicht des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten. In der Praxis ist dies bei GmbHen jedoch nicht unüblich.</p> <p>Auf jeden Fall ist der jeweilige Gesellschaftsvertrag zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesellschaftsvertragliches Vorschlagsrecht des Aufsichtsrats?</li> <li>▪ Kompetenz des Aufsichtsrats zur Bestellung des Abschlussprüfers?</li> </ul>
<b>Unterschied zwischen „Nachtragsprüfung“ und „Folgeprüfung“</b>		
<p><b>Nachtragsprüfung</b></p> <p>Änderung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses oder des Lageberichts bzw. des Konzernlageberichts nach Vorlage des Prüfungsberichts und Prüfung dieser Unterlagen.</p>	<p>§ 316 Abs. 3 HGB</p>	<p>Keine erneute Wahl des Abschlussprüfers erforderlich.</p> <p>Erneute Prüfung der Unterlagen „soweit es die Änderung erfordert“.</p> <p>Berichterstattung über das Prüfungsergebnis.</p> <p>Ergänzung des Bestätigungsvermerks.</p>
<p><b>Folgeprüfung</b></p> <p>Derselbe Abschlussprüfer prüft mehrere aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse desselben Unternehmens.</p>		<p>In Deutschland muss der Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr neu bestellt werden.</p> <p>Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgen deshalb für jedes Jahr neu.</p>

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(5)</b>	<b>Beauftragung des Abschlussprüfers</b>
------------	--

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Überwachung der Auswahl des Abschlussprüfers:</b>		
Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgen bei obligatorischem Aufsichtsrat immer durch den Aufsichtsrat.	§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG	Die Norm gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da die aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat erfolgt unverzüglich nach der Wahl durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung.		Bei Abschluss des Prüfungsvertrags wird der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
<b>Aufsichtsrat beschließt über die Beauftragung des Abschlussprüfers</b>		
Erteilung des Prüfungsauftrages gem. § 111 Abs. 2 S. 3 AktG ist ausdrücklich nicht vom Wortlaut des § 107 Abs. 3 S. 2 AktG erfasst (dort nur § 111 Abs. 3 AktG, Einberufung HV, genannt).		Da die Prüfung des Abschlusses eine Vorbehaltsaufgabe des Gesamtplenums ist, kann m.E. die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer nicht delegiert werden (so auch Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Aufl., Köln 2014, Tz. 174).
<b>Kernelemente des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer</b>		
Das HGB gibt Mindestinhalte der gesetzlichen Abschlussprüfung vor, die auch durch Vereinbarung zwischen AR und Abschlussprüfer nicht eingeschränkt werden können.	§ 317 HGB	Zusätzliche Prüfungsschwerpunkte und Berichterstattungsthemen können – müssen aber nicht – beauftragt werden (siehe (6)). Weiterhin sind zu vereinbaren: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergütung des Abschlussprüfers.</li> <li>▪ Planung des zeitlichen Ablaufs der Prüfung (ggf. mit Verweis auf nähere Abstimmung zwischen Vorstand und Prüfer); dabei ist aus Sicht des Aufsichtsrats die rechtzeitige Fertigstellung der Berichterstattung vor den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses hervorzuheben.</li> </ul>
<b>Auftragsbestätigung durch den Abschlussprüfer</b>		
Auftragsbestätigungsschreiben des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat (vertreten durch den Vorsitzenden).	§ 675 BGB (§ 51 WPO)	Annahme des Prüfungsauftrags durch Auftragsbestätigung. Eine Ablehnung des Prüfungsauftrages hätte der Abschlussprüfer unverzüglich zu erklären.

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(6)</b>	<b>Prüfungsschwerpunkte</b>
------------	-----------------------------

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Vereinbarung (zusätzlicher) Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer</b>		
<p>(Zusätzliche) Prüfungsschwerpunkte können vom Aufsichtsrat (ggf. auf Empfehlung des Prüfungsausschusses) beauftragt werden.</p> <p>Die Form der Berichterstattung sollte geklärt werden: Z.B. Gesonderter Abschnitt im Prüfungsbericht oder gar Ergänzungsband zum Prüfungsbericht (nur bei sehr umfangreichen Schwerpunkten).</p>	<p>§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG</p>	<p>Auch der Abschlussprüfer selbst setzt im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit für die Prüfungsdurchführung Schwerpunkte. Dies kann der Aufsichtsrat nicht einschränken oder gar verbieten.</p> <p>Insoweit sind die Prüfungsschwerpunkte des Aufsichtsrats in der Regel als „zusätzlich“ anzusehen.</p> <p>Die Norm gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da die aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.</p>

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(7)</b>	<b>Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers</b>
------------	--

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers:</b>		
Gesetzlich konkretisierter Auftrag zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss (bzw. den Aufsichtsrat), ist seit BilMoG (2009) normiert.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG	Die Pflicht gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
<b>Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht</b>		
Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit zu bestätigen.	§ 321 Abs. 4a HGB	
<b>Erklärung des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsausschuss</b>		
Eine schriftliche Erklärung des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. dem Aufsichtsrat bei Non-PIE ist nicht erforderlich.		Allerdings kann der Prüfungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat eine derartige Erklärung einfordern, um dem o.g. Überwachungsauftrag nachkommen zu können.



<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(8)</b>	<b>Umgang mit „Nichtprüfungsleistungen“ des Abschlussprüfers durch AR und PA</b>
------------	--

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Verbotene Nichtprüfungsleistungen</b>		
Verbotene Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer bei Non-PIE: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mitwirkung bei Buchführung und Jahresabschluss,</li> <li>▪ Mitwirkung bei interner Revision in verantwortlicher Position,</li> <li>▪ Erbringung von Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen,</li> <li>▪ nicht unwesentliche eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen.</li> </ul>	§ 319 Abs. 3 HGB	Das Erbringen von Nichtprüfungsleistungen, die nach deutschem Recht (für Non-PIE § 319 HGB) unzulässig sind, führt dazu, dass der Prüfer nicht Abschlussprüfer sein kann.  Führt er dennoch eine Abschlussprüfung durch, so wird diese durch einen von der Abschlussprüfung ausgeschlossenen Prüfer durchgeführt.
Ein Verstoß gegen § 319 Abs. 2 bis 5 führt dazu, dass das Gericht auf Antrag einen anderen Abschlussprüfer bestellt.	§ 319 Abs. 2 bis 5 HGB	→ „Besorgnis der Befangenheit“ Ein solcher Antrag kann wirksam nur bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gestellt werden.
<b>Erbringung erlaubter Nichtprüfungsleistungen</b>		
Für Non-PIE existiert keine ausdrückliche gesetzliche (Verfahrens-)Regelung zum Umgang des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses mit erlaubten Nichtprüfungsleistungen.	§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG	Allerdings ist gesetzlich konkretisierter Auftrag zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss (bzw. den Aufsichtsrat) zu beachten.  Diese Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte.

3.5.2	Rechtsform:	GmbH	„PIE“ oder „Non-PIE“:	Non-PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(9)	<b>Verbotene „Nichtprüfungsleistungen“ des Abschlussprüfers („Blacklist“)</b>
-----	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist insbesondere <b>von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er (...)</b>	§ 319 Abs. 3 HGB	Regelung gilt für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ über die Prüfungstätigkeit hinaus</li> <li>▪ bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft</li> <li>▪ in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks</li> </ul>	§ 319 Abs. 3 Nr. 3 HGB	
a) bei der <b>Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses</b> mitgewirkt hat,		
b) bei der <b>Durchführung der internen Revision</b> in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,		
c) <b>Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen</b> erbracht hat oder		
d) <b>eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen</b> erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken,		
<b>sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind.</b>		

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(10)</b>	<b>Kommunikation mit dem Abschlussprüfer</b>
-------------	--

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Teilnahme des Abschlussprüfers an der „Bilanzsitzung“</b>		
Abschlussprüfer hat an der „Bilanzsitzung“ des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses verpflichtend teilzunehmen.	§ 171 Abs. 1 S. 2 und 3 AktG	<p>Beim obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat gilt diese Norm über die entsprechende Verweisung in DrittelbG bzw. MitbestG.</p> <p>Die Formulierung („oder“) ist m.E. so zu verstehen, dass der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Ausschusses und des Plenums teilnimmt.</p> <p>Diese „kumulative“ Betrachtung erklärt sich v.a. damit, dass die Prüfung des Abschlusses eine Vorbehaltsaufgabe des Aufsichtsratsplenums ist (§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG) und der Ausschuss nur vorberaten kann (so auch Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 6. Auflage, Köln 2014, Tz. 183).</p> <p>Weder Aufsichtsrat noch Abschlussprüfer können auf die Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung verzichten. Wer auf die Teilnahme des Abschlussprüfers verzichtet, begeht eine – im Schadensfall haftungsbewährte – Pflichtverletzung.</p>
<b>Pflicht des Abschlussprüfers zur unverzüglichen Mitteilung von Unregelmäßigkeiten</b>		
<b>IDW Prüfungsstandard:</b> Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen der Prüfung entdeckt wurden, unverzüglich mitzuteilen.	IDW PS 210 Tz. 60 ff.	
<p>Empfehlungen des DCGK gelten nur für börsennotierte Aktiengesellschaften, die aber auch PIE sind.</p> <p>↳ DCGK „empfiehlt unverzügliche Berichterstattung des Abschlussprüfers über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung.“</p>	DCGK Abschnitt 7.2.3 und IDW PS 345	In der Praxis sollte eine entsprechende „Ad-Hoc-Berichterstattung“ bzw. eine unverzügliche Kontaktaufnahme des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat (bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden) in diesen wesentlichen Fällen auch bei nicht börsennotierten Gesellschaften erfolgen.

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(11)</b>	<b>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers</b> (Berichterstattung und Bestätigungsvermerk)
-------------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:	
<b>Berichtspflicht des Abschlussprüfers</b>			
Pflicht zur Berichterstattung im Prüfungsbericht über - Art, - Umfang und - Ergebnis der Prüfung.	§ 321 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz HGB		
<b>Pflicht des Abschlussprüfers zur Vorlage eines Prüfungsberichts</b>			
<b>Pflicht zur Vorlage eines Prüfungsberichts</b>	§ 321 Abs. 1 Satz 1 HGB		
<b>Mindestinhalt</b> des Prüfungsberichts	§ 321 HGB		
<b>Bestätigungsvermerk („Testat“) – zusammengefasstes Prüfungsergebnis</b>			
Darstellung des Prüfungsergebnisses im Bestätigungsvermerk. Mindestinhalt gemäß Art. 28 der überarb. Abschlussprüferrichtlinie.	Art. 28 überarb. AP-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach deutschem Recht (§ 322 HGB) wird das Prüfungsergebnis im Bestätigungsvermerk zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- uneingeschränkter Bestätigungsvermerk,</li> <li>- eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder</li> <li>- Versagungsvermerk.</li> </ul> </li> <li>▪ Ergänzung des Bestätigungsvermerks (ohne Einschränkung des Prüfungsurteils) möglich und in der Praxis durchaus gebräuchlich.</li> </ul>	
neu	Zusätzlich zum Mindestinhalt gem. Art. 28 der überarb. AP-Richtlinie hat der Bestätigungsvermerk bei PIE durch die EU-VO einen darüber hinaus gehenden Mindestinhalt.	Art. 10 Abs. 2 EU-VO	<p>Als besonders relevant werden die Angaben des Prüfers zu den sog. „Key Audit Matters“ (wesentlichen Prüfungsschwerpunkten) eingeschätzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen,</li> <li>▪ Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken und</li> <li>▪ gegebenenfalls wichtige Feststellungen in Bezug auf diese Risiken.</li> </ul>
	Der Gesetzgeber plant derzeit, den erweiterten Mindestinhalt des Bestätigungsvermerks bei PIE auch für Non-PIE vorzugeben (Ziel: Einheitlicher Bestätigungsvermerk).	§ 322a HGB transformiert Art. 10 Abs. 2 EU-VO	

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(12)</b>	<b>Mindestinhalt des Prüfungsberichts</b>
-------------	---

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Bezeichnung „Prüfungsbericht“</b>	<b>§ 321 HGB</b>	<b>Prüfung Risikofrüherkennungssystem nur bei börsennotierter AG als Pflicht</b>
	Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Bericht ist schriftlich und mit der gebotenen Klarheit abzufassen.	
	<p><b>Vorwegberichterstattung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Unternehmens oder Konzerns durch die gesetzlichen Vertreter.</li> <li>▪ Wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht oder der Konzernlagebericht eine solche Beurteilung erlauben.</li> <li>▪ Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.</li> </ul>	
	<p><b>Hauptteil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Feststellung, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen.</li> <li>▪ Bericht über Beanstandungen zu, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist.</li> <li>▪ Angabe, ob der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt.</li> <li>▪ Eingehen auf wesentliche Bewertungsgrundlagen einschließlich des Einflusses der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.</li> <li>▪ Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Abschlusses, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.</li> <li>▪ Darstellung, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.</li> </ul>	
	<p><b>Besonderer Abschnitt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erläuterung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.</li> <li>▪ Eingehen auf angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze.</li> </ul>	

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(13)</b>	<b>Vorlage von Abschluss und Prüfungsbericht an Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss</b>
-------------	--

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Pflicht des Abschlussprüfers zur Vorlage des Prüfungsberichts an den Aufsichtsrat</b>		
neu	<p>Vorlagepflicht des Abschlussprüfers ergibt sich daraus, dass der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag erteilt („Auftraggeber ist Berichtsadressat“).</p> <p>Beachte: Selbst wenn ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist bleibt die Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss immer eine Vorbehaltsaufgabe des Gesamt-Aufsichtsrats.</p>	<p>§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB n.F.*</p> <p>aber: § 170 Abs. 3 AktG</p> <p>§ 107 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 171 AktG</p> <p>Neufassung § 321 Abs. 5 Satz 2 HGB: „Hat der Aufsichtsrat den Auftrag erteilt, so ist der Bericht ihm, jedenfalls aber einem eingerichteten Prüfungsausschuss, vorzulegen.“</p> <p>Laut Begründung zum AReG-RefE soll diese Formulierung so zu verstehen sein, dass der Bericht dem Aufsichtsrat und – soweit er eingerichtet ist – dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.</p> <p>Nach wie vor gilt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht hat, von den zu prüfenden Vorlagen (u.a. Abschlüsse) und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses (z.B. des Prüfungsausschusses) zu übermitteln.</p> <p>§§ 170 Abs. 3 sowie 171 i.V.m. 107 Abs. 3 Satz 3 AktG gelten im obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat durch entsprechende Verweisung in DrittelbG bzw. MitbestG.</p>
<b>Zuleitung des Prüfungsberichts an Geschäftsführung bzw. Vorstand</b>		
neu	<p>Wenn der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen hat (weil dieser den Prüfungsauftrag erteilt hat, s. oben) ,ist der Bericht unverzüglich nach Vorlage dem Geschäftsführungsorgan (Vorstand oder Geschäftsführung) mit Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten</p>	<p>§ 321 Abs. 5 Satz 3 HGB n.F.*</p> <p>§ 321 Abs. 5 Satz 3 HGB a.F.</p> <p>Bisher war dem Vorstand vor Zuleitung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Laut Begründung zum AReG-RefE erhält das Geschäftsführungsorgan durch die Regelung eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage zur Vorlage des „fertigen“ Prüfungsberichts.</p> <p>In der Praxis war es bisher üblich, dass der Abschlussprüfer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung einen Berichtsentwurf zugeleitet hat. Dieses Verfahren (auch als „letzte Prüfungshandlung“ des Prüfers bezeichnet) wird weiterhin als rechtmäßig angesehen.</p>

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(14)</b>	<b>Prüfung des Abschlusses</b> durch den Aufsichtsrat
-------------	---

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Prüfungspflicht des Aufsichtsrats</b>		
<p>Gegenstand der Prüfungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jahresabschluss,</li> <li>▪ Lagebericht und</li> <li>▪ Gewinnverwendungsvorschlag.</li> </ul> <p>Bei Konzern-Mutterunternehmen erstreckt sich die Prüfungspflicht zusätzlich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konzernabschluss und</li> <li>▪ Konzernlagebericht.</li> </ul>	<p>§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG</p>	<p>Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die sachliche Angemessenheit („Zweckmäßigkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“) des Jahresabschlusses zu prüfen.</p> <p>Insoweit ist sein Prüfungsauftrag weitergehend als der des Abschlussprüfers, der die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Buchführung und des Abschlusses prüft.</p> <p>§ 171 AktG ist bei GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat (durch die Verweisung in DrittelbG und MitbestG) zwingendes Recht. Abweichende Regelungen durch den Gesellschaftsvertrag sind nicht zulässig.</p>
<p>Prüfung und Billigung (beim Jahresabschluss damit ggf. auch Feststellung) der Abschlüsse ist immer Vorbehaltspflicht des Gesamtaufseherausschusses.</p> <p>Prüfungspflicht gilt für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied.</p>	<p>§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG</p>	<p>Die Delegation an einen Ausschuss des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Auch ein ggf. eingerichteter Prüfungsausschuss kann sich nur vorbereitend mit den Abschlüssen und den weiteren Unterlagen (v.a. Prüfungsberichte, s. unten) befassen. Alle AR-Mitglieder (nicht nur die Mitglieder eines Prüfungsausschusses!) bleiben in der Pflicht zur Prüfung der Abschlüsse.</p> <p>Die Norm gilt für den GmbH-AR zwingend durch Verweisung in DrittelbG bzw. MitbestG.</p>
<p>Die Prüfung durch den Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich durch sorgfältiges und kritisches Studium der Prüfungsberichte.</p>		<p>Ggf. ergänzende Befragung des Abschlussprüfers in der AR-Sitzung. Weitere Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats (oder von ihm initiierte bzw. beauftragte) sind regelmäßig erst dann erforderlich, wenn die Berichterstattung des Abschlussprüfers aus Sicht des Aufsichtsrats Unplausibilitäten enthält.</p>

3.5.2	Rechtsform:	GmbH	„PIE“ oder „Non-PIE“:	Non-PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(15)	<b>Beschlussfassung des Aufsichtsrats (Billigung bzw. Billigung und Feststellung)</b>
------	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
<b>Billigung des Jahresabschlusses</b>		
<p>§ 171 Abs. 2 AktG:  <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. ... <sup>3</sup>Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen.  <sup>4</sup>Am Schluß des Berichts <b>hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.</b>  ↳ <b>Beschlussfassung des Aufsichtsrats erforderlich!</b></p>	<p>§ 171 Abs. 2 AktG</p>	<p><b>Bei GmbH ist der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat regelmäßig nur zu billigen.</b> Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt bei der GmbH grundsätzlich der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 1 GmbHG).  Die Kompetenz zur Billigung des Jahresabschlusses kann in der GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat (MitbestG und DrittelbG) nicht auf die Gesellschafterversammlung übertragen werden, da MitbestG und DrittelbG zwingend auf § 171 AktG verweisen.  Bei der <b>GmbH</b> ist zu <b>prüfen, ob der Aufsichtsrat</b> den Jahresabschluss durch entsprechende <b>gesellschaftsvertragliche Regelung</b> auch <b>feststellt</b>.  Der <b>festgestellte Jahresabschluss löst Rechtsfolgen aus</b> (z.B. als Grundlage der zu beschließenden oder der vertraglichen Ergebnisverwendung).  Der <b>noch nicht festgestellte</b> Jahresabschluss kann von der Gesellschafterversammlung noch geändert werden. Dies führt aber zu einer Nachtragsprüfung bezüglich der Änderung.</p>
<b>Billigung des Konzernabschlusses</b>		
<p>Der <b>Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens</b> (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) <b>billigt den Konzernabschluss.</b></p>	<p>§ 171 Abs. 2 Satz 5 AktG</p> <p>vgl. auch § 315a Abs. 3 HGB</p>	<p>Der Konzernabschluss löst - anders als der Jahresabschluss (s. oben) - keine unmittelbaren Rechtsfolgen aus.  ↳ Deshalb erfolgt keine Feststellung!  Allerdings ist der Konzernabschluss zum Beispiel regelmäßig Grundlage der Kapitalmarktkommunikation („Informationsfunktion des Konzernabschlusses“) und wird dementsprechend veröffentlicht.  Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Sitz in der EU können ihren Konzernabschluss nach den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS, statt nach HGB) aufstellen.</p>



<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(16)</b>	<b>Berichterstattung von AR und PA über das Ergebnis ihrer Prüfung</b>
-------------	--

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung</b>		
Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	§ 171 Abs. 2 AktG	Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
<b>Ergänzende Berichterstattung für alle obligatorischen Aufsichtsräte</b>		
neu	„Der Aufsichtsrat hat auch darzulegen, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist.“	<p>§ 171 Abs. 2 Satz 4 AktG n.F.*</p> <p>Gemäß Art. 39 Abs. 6 Buchst. a) überarb. AP-Richtlinie ist eigentlich eine entsprechende Information des Aufsichtsorgans durch den Prüfungsausschuss erforderlich.</p> <p>Da der Aufsichtsrat (als Ganzes) in Deutschland aber die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnehmen kann (es gibt weiterhin keine Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses), hat der deutsche Gesetzgeber diesen – nach der EU-Richtlinie unternehmensintern angelegten – Teil der Berichterstattung mit der Hauptversammlung als Adressat ausgestaltet.</p> <p>Mit anderen Worten: Auch wenn ein Prüfungsausschuss existiert, hat der Aufsichtsrat als Ganzes diese Darlegung zwingend in seinen Bericht an die Hauptversammlung aufzunehmen.</p> <p>Neuregelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.</p>

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(17)</b>	<b>Gesetzliche Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss</b>
-------------	---

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Persönliche Anforderungen gemäß § 100 AktG</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person als Aufsichtsratsmitglied (Abs. 1).</li> <li>▪ Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate (Abs. 2).</li> <li>▪ Verweis auf MitbestG und DrittelbG für andere persönliche Voraussetzungen (Abs. 3).</li> <li>▪ Persönliche Voraussetzungen für entsandte Aufsichtsratsmitglieder durch Satzungsregel möglich (Abs. 4).</li> <li>▪ „Financial Expert“ (Abs. 5) weiterhin zwingend nur für PIE erforderlich.</li> </ul>	§ 100 AktG	§ 100 AktG gilt über die Verweisung im MitbestG (§ 6 Abs. 2) sowie im DrittelbG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2) auch für den obligatorischen GmbH-Aufsichtsrat.

3.5.2	Rechtsform:	GmbH	„PIE“ oder „Non-PIE“:	Non-PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(18)	<b>Aufsichtsrat und Ausschussbildung</b>
------	--

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
<b>Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats</b>		
Die Kompetenz zur Bildung, Besetzung und Aufgabenzuweisung von Aufsichtsratsausschüssen liegt (soweit keine gesetzliche Regelung existiert, z.B. § 27 Abs. 3 MitbestG für den sog. „Vermittlungsausschuss“) beim obligatorischen Aufsichtsrat zwingend beim Aufsichtsrat.	§ 107 Abs. 3 S. 1 AktG	<p>→ „Der Aufsichtsrat <u>kann</u> aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.“</p> <p>Es besteht auch keine Kompetenz des Satzungsgebers (Hauptversammlung), dem Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen vorzuschreiben, zu beschränken oder zu untersagen.</p> <p>Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.</p>
<b>Keine Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses</b>		
Möglichkeit der Mitgliedstaaten, von Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses bei PIE abzusehen.	Art. 39 Abs. 2, Unterabs. 2 überarb. AP-Richtlinie	Gemäß AReG-RefE (Begründung zu § 107 AktG) kann der Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses (gem. Art 39 überarb. AP-Richtlinie und EU-VO) wahrnehmen.
<b>Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex</b>		
Empfehlungen des DCGK gelten nur für börsennotierte Aktiengesellschaften, die aber auch PIE sind. DCGK „empfiehlt“ die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat.	DCGK Abschnitt 5.3.2  § 161 AktG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Praxis ist die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften wohl üblich.</li> <li>▪ Aufsichtsräte von Non-PIE sollten prüfen, ob die Einrichtung eines Prüfungsausschusses zweckmäßig ist und mit welchen Aufgaben er betraut werden sollte.</li> </ul>

3.5.2	Rechtsform:	GmbH	„PIE“ oder „Non-PIE“:	Non-PIE
	Mitbestimmungsstatut:	DrittelbG		

(19)	<b>Mögliche Aufgabenteilung zwischen Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss</b>
------	---

Sachverhalt:	Norm:	Anmerkung:
<b>Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats</b>		
neu	Im Gesetz erfolgt eine Aufgabenzuweisung an einen (weiterhin nicht zwingend zu bildenden) Prüfungsausschuss (s. oben), die nach Ansicht der Begründung zum AReG-RefE dazu führt, dass der Aufsichtsrat diese Aufgaben bei Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht mehr an sich ziehen kann. § 107 Abs. 3 AktG unterscheidet nicht, ob es sich bei der Gesellschaft um ein „PIE“ oder um ein „Non-PIE“ handelt.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F.*  Laut AReG-RefE gibt das AktG die Aufgabenübertragung an den Prüfungsausschuss mit § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG vor. Solange ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, hat der Aufsichtsrat (so die Begründung zu § 107 AktG i.d.F. des AReG-RefE) keine Kompetenz, die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben an sich zu ziehen. <b>Wegen des Bezugs auf Art. 39 Abs. 2 überarb. AP-Richtlinie (der in diesem Zusammenhang nur auf PIE abstellt) könnte eine solche „feste Aufgabenzuweisung“ für Non-PIE ohnehin nicht gelten.</b>
	Mit dem BilMoG sind bestimmte Überwachungsaufgaben, die durch einen Prüfungsausschuss wahrzunehmen sind, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden.	§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG  Nach der Gesetzesbegründung zum BilMoG konnten diese Überwachungsaufgaben durch den Aufsichtsrat ganz oder auch nur teilweise auf den Prüfungsausschuss delegiert werden.
neu	Der Prüfungsausschuss hat sich nicht mehr nur mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zu befassen, sondern auch mit „der <b>Gewährleistung von dessen ordnungsgemäßen Ablauf</b> “.	§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG  In den Gesetzesmaterialien wird nicht ausgeführt, wie sich der Prüfungsausschuss mit der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Rechnungslegungsprozesses (beispielsweise) befassen soll. Es wird auf Art. 39 Abs. 6 der überarb. AP-Richtlinie hingewiesen. Dort wird aber vom Prüfungsausschuss lediglich gefordert, den „Rechnungslegungsprozess zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung von dessen Integrität zu unterbreiten“. Der Prüfungsausschuss hat sich auf jeden Fall mit dem Rechnungslegungsprozess, seinem Ablauf und dessen Ordnungsmäßigkeit zu befassen. Beispielsweise ist die Befassung mit der „Wirksamkeitsüberwachung“ gemäß BilMoG: - Internes Kontrollsystem, - Risikomanagementsystem, - Internes Revisionssystem.

<b>3.5.2</b>	Rechtsform:	<b>GmbH</b>	„PIE“ oder „Non-PIE“:	<b>Non-PIE</b>
	Mitbestimmungsstatut:	<b>DrittelbG</b>		

<b>(20)</b>	<b>Berichterstattung</b> von Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss über ihre Tätigkeit
-------------	--

<b>Sachverhalt:</b>	<b>Norm:</b>	<b>Anmerkung:</b>
<b>Berichterstattung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung</b>		
Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	§ 171 Abs. 2 AktG	Regelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.
<b>Ergänzende Berichtspflicht</b>		
neu	„Der Aufsichtsrat hat auch darzulegen, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist.“	§ 171 Abs. 2 Satz 4 AktG n.F.*  Hier ist eine ausdrückliche (positive) Aussage des Aufsichtsrats gefordert. Neuregelung gilt für alle obligatorischen Aufsichtsräte, da aktienrechtliche Regelung entweder unmittelbar (AG) oder über Verweisungen in MitbestG und DrittelbG gilt.